

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 803 K 14/23



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 28.06.2024</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>6, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Griesbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Griesbach	232	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Schloßberg 39	0,1402	3114

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Doppelgarage am westlichen Stadtrand von Bad Griesbach i. Rottal; errichtet als Fertighaus im Jahr 2008; das Einfamilienhaus besteht aus Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss; ein Kellergeschoss ist nicht vorhanden; das Grundstück ist trapezförmig geschnitten und grenzt direkt an den Leithenbach an, sodass bei Starkregenereignissen die Gefahr von Überschwemmungen besteht; das Grundstück ist voll erschlossen;

Wohnfläche: ca. 137 qm;

Bewertung erfolgte nach äußerem Anschein, eine Innenbesichtigung war nicht möglich; das Objekt wird derzeit von der Eigentümerin selbst genutzt;

Lage: Schloßberg 39, 94086 Bad Griesbach i. Rottal;

## Verkehrswert:

495.000,00 €

**Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**Amtsgericht Passau -Vollstreckungsgericht**